



# EU-ENTWALDUNGSVERORDNUNG (EUDR)

## WORUM GEHT ES BEI DER EU-ENTWALDUNGSVERORDNUNG?

Ziel der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestation bzw. EUDR) ist es, Entwaldung und Waldschädigung zu reduzieren, in dem hiermit in Verbindung stehende Produkte nicht mehr innerhalb der EU verkauft werden. Die Verordnung ist am 29.6.2023 in Kraft getreten und wird am 30.12.2025 für mittlere und große Unternehmen und am 30.6.2026 für Klein- und Kleinstunternehmen verpflichtend gültig.

## ABGABE EINER SORGFALTSERKLÄRUNG

Um die globale Entwaldung zu verhindern, muss laut EUDR die Herkunft (Geodaten) bestimmter Rohstoffe, die „üblicherweise“ mit Entwaldung zusammenhängen und somit unter die EUDR fallen, lückenlos dokumentiert, auf das Risiko ihres Beitrags an Entwaldung und Walschädigung hin bewertet und in einem eigens entwickelten System der EU eingemeldet werden.

## MELDUNG

Die jeweiligen Verpflichtungen zur Meldung, Angabenkontrolle und Informationsweitergabe hängen hierbei von der Rolle des Unternehmens entlang der Lieferkette ab. D.h. je nachdem, ob Rohstoffe bzw. daraus hergestellte Produkte durch das Unternehmen exportiert, importiert und zum ersten Mal in der EU angeboten werden (z.B. nach Import oder Herstellung eines neuen Produkts), oder es sich um einen reinen Weiterverkauf handelt, werden unterschiedliche Schritte nötig.

## WER IST VON DER EU-ENTWALDUNGSVERORDNUNG BETROFFEN?

Betroffen sind Rohstoffe wie **Holz, Kautschuk, Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme und Soja** oder daraus hergestellte Produkte wie Gummi, Leder und Schokolade, wenn diese im Anhang 1 der EUDR (gemäß ihrer Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur) aufgelistet sind. Genauere Informationen finden Sie im Anhang 1 der Verordnung: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32023R1115#anx\\_I](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32023R1115#anx_I)

## LEITFADEN

1. Machen Sie den Check, ob und in welcher Form Sie mit Ihren (gehandelten) Produkten verpflichtet sind: Am einfachsten geht dies mit einem Abgleich der Zolltarifnummern mit der Liste der EUDR-verpflichteten Produkte. Prüfen Sie zusätzlich, wann Ihre genutzten/verarbeiteten Rohstoffe erzeugt (=angebaut, geerntet, gewonnen, aufgezogen) wurden. Liegt dieses Datum vor dem 29.6.2023, so gilt die EUDR noch nicht – und bei bestimmten Holzzeugnissen zunächst „nur“ die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR).
2. Setzen Sie sich mit Ihren vorgelagerten Kettengliedern (z.B. Lieferanten, Hersteller, Importeure) in Verbindung – möglicherweise treffen diese bereits Schritte, Sie mit den notwendigen Informationen (Referenznummern, bei Bedarf Herkunftsnachweise und Geodaten) zu versorgen.
3. Setzen Sie sich mit Ihren nachgelagerten Kettengliedern (z.B. Handelsunternehmen, B2B-Kunden) in Verbindung, welche Informationen diese von Ihnen in welcher Form erwarten. Möglicherweise haben Sie auch schon von Ihren Kund:innen ein entsprechendes Anschreiben erhalten, mit der Bitte um Weitergabe EUDR-relevanter Daten. Überprüfen Sie hierbei genau, welche Produkte von Ihnen in dieser Vertragsbeziehung tatsächlich betroffen sind und geben Sie nur die Informationen weiter, die Sie aufgrund Ihrer Rolle innerhalb der Lieferkette weitergeben müssen.

**MEHR INFORMATIONEN:** [wko.at/nachhaltigkeit/entwaldungsfreie-lieferketten](https://wko.at/nachhaltigkeit/entwaldungsfreie-lieferketten)



WKO Oberösterreich  
Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft  
Bereich Energie und Nachhaltigkeit  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T 05-90 909-3433 | E [nachhaltigwirtschaften@wkoee.at](mailto:nachhaltigwirtschaften@wkoee.at)  
W [wko.at/nachhaltigwirtschaften](https://wko.at/nachhaltigwirtschaften)

ALLES UNTERNEHMEN.

